

1966	Ausgegeben zu Bonn am 12. Februar 1966	Nr. 6
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 66	Zweite Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes	89
7. 1. 66	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Juli 1963)	91
	Bundesgesetzbl. III 611-5	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1, 2 und 3	91
Verkündungen im Bundesanzeiger	92

Dieser Nummer liegen für die Abonnenten das Titelblatt für Teil I sowie die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für Teil I und II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1965, bei.

Zweite Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes

Vom 27. Januar 1966

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Eintragung einer Pockenschutzimpfung in das Impfbuch nach § 16 des Bundes-Seuchengesetzes gilt als Ausstellung eines Impfscheines gemäß § 10 Abs. 1 des Impfgesetzes, sofern der Vordruck des Impfbuches, auf dem die Eintragung erfolgt, bei der Pockenschutz-Erstimpfung (§ 1 Nr. 1 des Impfgesetzes) dem Muster der Anlage 1, bei der Pockenschutz-Wiederimpfung (§ 1 Nr. 2 des Impfgesetzes) dem Muster der Anlage 2 dieser Verordnung entspricht und auf dem Deckblatt des Impfbuches Vor- und Zuname des Impflings sowie Jahr, Tag und Ort seiner Geburt eingetragen sind.

§ 2

Die Eintragung über die endgültige Befreiung von der Pockenschutz-Erstimpfung oder der Pockenschutz-Wiederimpfung in das Impfbuch gilt als ärztliches Zeugnis nach § 10 Abs. 2 des Impfgesetzes, wenn das Deckblatt des Impfbuches die in § 1 genannten Angaben enthält und bei der Pockenschutz-Erstimpfung auf dem der Anlage 1, bei der Pockenschutz-Wiederimpfung auf dem der Anlage 2 dieser Verordnung entsprechenden Vordruck in den zwei rechten Längsfeldern der Grund für die endgültige Befreiung eingetragen ist.

§ 3

Die Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1966

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Anlage 1

(Zu § 1 und § 2)

**Bescheinigung
über die gesetzliche Pockenschutz-Erstimpfung**

Impfbezirk Impflisten-Nr.	Datum	Erfolg mit/ ohne *)	An- und Unterschrift des Arztes

Der gesetzlichen Impfpflicht ist damit genügt **)

(Unterschrift des Arztes) **)
Eigenschaft: Arzt — Impfarzt

*) Wiederholung möglichst spätestens im folgenden Jahr.
**) Bestätigung erst nach positiver oder dreimaliger negativer Impfung.

Anlage 2

(Zu § 1 und § 2)

**Bescheinigung
über die gesetzliche Pockenschutz-Wiederimpfung**

Impfbezirk Impflisten-Nr.	Datum	Erfolg mit/ ohne *)	An- und Unterschrift des Arztes

Der gesetzlichen Impfpflicht ist damit genügt **)

(Unterschrift des Arztes) **)
Eigenschaft: Arzt — Impfarzt

*) Wiederholung möglichst spätestens im folgenden Jahr.
**) Eintragung erst nach positiver oder dreimaliger negativer Impfung.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. November 1965 — 2 BvL 8/64 —, ergangen auf Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts Hannover, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 563) ist insoweit, als er die Anwendung des Artikels 1 Nr. 3 des Gesetzes auf den Erhebungszeitraum 1962 anordnet, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. Januar 1966

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 1, ausgegeben am 25. Januar 1966		
10. 1. 66	Berichtigung der Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen	1
11. 1. 66	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966	2
6. 12. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	3
13. 12. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	4
21. 12. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	5
21. 12. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	6
22. 12. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	7
22. 12. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	9
23. 12. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal über die Förderung von Kapitalanlagen	10
29. 12. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	11
30. 12. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (Inkrafttreten für Belgien)	12
Nr. 2, ausgegeben am 27. Januar 1966		
24. 1. 66	Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 1. Neufestsetzung)	13
21. 12. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1958	32
5. 1. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	33
6. 1. 66	Bekanntmachung über die Weitergeltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)	35
6. 1. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Inkrafttreten für Ungarn)	36

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 3, ausgegeben am 3. Februar 1966		
28. 1. 66	Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen 1966 — gewerbliche Waren — I. Teil)	37
28. 1. 66	Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzung für Tee, Mate und tropische Hölzer)	40
28. 1. 66	Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Waren der ECKS — I. Halbjahr 1966)	42
28. 1. 66	Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen 1966 — gewerbliche Waren — III. Teil)	44
21. 12. 65	Bekanntmachung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze	46
5. 1. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über den gegenseitigen Schutz von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst	47
7. 1. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Republik über den Luftverkehr	48

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
27. 1. 66 Verordnung TSF Nr. 1/66 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	20 29. 1. 66	1. 2. 66
31. 1. 66 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn im Ausland <i>Bundesgesetzbl. III 2035-1-5</i>	22 2. 2. 66	1. 2. 66
2. 2. 66 Verordnung PR Nr. 1/66 über die Aufhebung der Preisvorschriften für öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge	25 5. 2. 66	1. 2. 66
3. 2. 66 Fünfte Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Getreide und Reis <i>Bundesgesetzbl. III 7841-5-3</i>	25 5. 2. 66	6. 2. 66
2. 2. 66 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den der Bundesfinanzverwaltung unterstehenden Auslandsdienststellen <i>Bundesgesetzbl. III 2035-1-3</i>	26 8. 2. 66	1. 2. 66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.